

# »» **SicherheitsPraxis**

Fachzeitschrift für Errichterbetriebe, Gutachter, Planungsbüros und Systemhäuser

3 » September 2021 · [www.prosecurity.de](http://www.prosecurity.de)



## ZUTRITTSKONTROLLE

## SPEZIALISIERUNG ALS STANDARD



## Trendbarometer

In unserer Rubrik Trendbarometer fragen wir Hersteller, Fachplaner, Sachverständige und Errichter nach ihrer Einschätzung zu zukunftsweisenden Themen und zu Entwicklungen, die die Sicherheitsbranche umtreiben.

In dieser Ausgabe geht es um das Thema **BRANDSCHUTZ**.

### Brandschutz – Vorschriften ohne Ende?

Das Wehklagen darüber ist so alt wie das Feuer selbst: Vorbeugender Brandschutz sei viel zu teuer. Vor allem die vielen Vorschriften und Normen aus Europa und anderswo würden das Planen und Errichten sicherheitstechnischer Anlagen unnötig verkomplizieren sowie Aufwand und Kosten in die Höhe treiben. Doch ist das wirklich so? Natürlich hat die Neuordnung des Bauproduktenrechtes, unter anderem mit der Einführung der MVV TB, die Vorschriftenlandschaft nicht gerade verschlankt. Die Bauregellisten sind weg und die Verarbeiter kämpfen auf den Baustellen mit den

Bauarten und ihren Verwendbarkeitsnachweisen. Darüber hinaus sorgen lückenhafte harmonisierte Europäische Normen für Unsicherheiten bei Planung und Ausführung. Andererseits geben verlässliche Vorschriften und Normen allen Baubeteiligten die notwendige Anwendungssicherheit, nicht zuletzt im Hinblick auf die Beurteilung von Haftungsrisiken.

Ändern soll das alles nicht zuletzt die Digitalisierung. Glaubt man den Studienautoren, werden die Vernetzung und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz

1 Eine Deregulierung des Baurechts und damit auch des Brandschutzes wird bereits seit längerem von vielen Marktteilnehmern und von vielen politischen Akteuren gewünscht. Die durch das EuGH-Urteil erzwungene Neufassung der Musterbauordnung MBO und der Einführung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV TB hat die Situation für die Anwender jedoch deutlich verkompliziert, unter anderem durch den Wegfall der Bauregellisten und der Einführung von Bauarten.



Christian Kühn,  
Schlentzek & Kühn GmbH

„Unsere Arbeitswelt wird sich verändern, aber in vielem stecken auch Chancen“

Umso wichtiger sind jetzt eine schutzzielorientierte Planung und Umsetzung des Vorbeugenden Brandschutzes. Das würde den Bauablauf bis hin zur Abnahme erheblich verbessern. In der

Praxis stellen wir allerdings fest, dass eine schutzzielorientierte Denkweise und entsprechende Festlegungen bei Brandschutzkonzept-Erstellern und Planern noch wenig verbreitet ist. Auch die baurechtlichen Regelungen sollten sich auf die Festlegung von Schutzzielen be-

und Neuronalen Netzen die Sicherheitstechnik revolutionieren und das Planen und Errichten von Sicherheitsanlagen entscheidend vereinfachen. Dabei sind allerdings noch viele Fragen offen: Wer hat zukünftig die Hoheit über die gesammelten Daten? Wie entwickelt sich das lukrative Servicegeschäft? Wie wird die Rollenverteilung in neuen Geschäftsmodellen wie „Sicherheit as a Service“ aussehen?

Die Meinungen über diese kontrovers diskutierten Themen gehen in der Sicherheitsbranche wie auch bei Betreibern und Bauherren weit auseinander. Wir haben deshalb Herstellern, Errichtern und Planern folgende Fragen gestellt:

1 *Wie kann die Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes vereinfacht werden?*

2 *Wie verändern intelligente Technologien den anlagentechnischen Brandschutz, vor allem das Service- und Instandhaltungsgeschäft? Wie müssen Errichter sich darauf einstellen?*

schränken und nicht wie z. B. die MLAR bereits Lösungen oder Lösungsansätze skizzieren. So wichtig die Anforderungen an Bauwerke im Zusammenhang mit lückenhaften harmonisierten Normen sind: Grundsätzlich sollte sich die MVV TB an den gültigen technischen Regelwerken und Normen orientieren und keine neuen Tabellen einführen, die dann wieder eine Übersetzungsmatrix benötigen. Wenig hilfreich ist auch, bei Ausschreibungen reflexhaft den Billigsten auszuwählen. Mangelnde Qualität führt erfahrungsgemäß zu chaotischen Bauabläufen und damit zu mehr Aufwand und Kosten. Mit diesen, nicht allzu schwer umzusetzenden Maßnahmen hätten alle Baubeteiligten mehr Ausführungssicherheit im Projekt.

2 Intelligente Technologien, Vernetzung und Digitalisierung werden den Brandschutz tiefgreifend verändern und tun es heute schon. So lassen sich mit Fernzugriff auf Sicherheitsanlagen kundenfreundliche Lösungen schaffen, die gleichzeitig unsere Arbeit erleichtern

und effizienter machen. Das gilt auch für die Arbeitsmittel innerhalb der Betriebe wie z. B. digitale Stundenzettel und Lagerhaltung, die Planungssicherheit bei Kosten und Personalressourcen ermöglichen. Frühzeitige Informationen stellen gerade in diesen Zeiten auch Dinge wie das Ersatzteilmanagement sicher.

Unsere Arbeitswelt wird sich verändern, aber in vielem stecken auch Chancen. Errichter müssen sich frühzeitig und vollumfassend darauf einstellen und dürfen keine Angst vor Neuerungen haben. Entscheidend für das Gelingen der Umstellungen wird die Haltung der Hersteller sein, ob diese sich eher als Partner oder als Lieferant sehen. Eines

wird jedoch bleiben: Für den Kunden zählt am Ende eine zufriedenstellende Lösung und nicht, wie diese zustande gekommen ist.

1 Durch das EuGH-Urteil C-100/13 zum Bauproduktenrecht 2014 sind EU-Regelungen erlassen worden, die das Baurecht und damit auch den Brandschutz erheblich verkompliziert haben. Anstelle der Bauregelliste ist die um ein vielfaches umfangreichere Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für jedes Bundesland in Kraft getreten, sämtliche Landesbauordnungen mussten, weil ursprünglich an die Bauregelliste gekoppelt, erneuert werden. Die Regeln für Abnahmen und Nachweise haben sich deutlich verkompliziert. Die früher angestrebte Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Abnahme, Nachweispflicht und Dokumentation wurde dadurch ad acta gelegt.



Arne Schneiders, Architekt AKNW,  
Sachverständiger für vorbeugenden  
Brandschutz (EIPOS)

Sinnvoll wären Hilfestellungen beispielsweise in Form von Checklisten, die den Handelnden auf der Baustelle und den Ingenieuren und Bauleitern eine Leitlinie vorgeben, wie Standardfälle zu behandeln sind. Der Einheitlichkeit wegen sollten derartige Listen von zentraler Stelle festgelegt werden. Dies würde auch über gewisse Begrifflichkeiten hinweghelfen, wie beispielsweise Übereinstimmungserklärung, Fachunternehmerbescheinigung, Fachunternehmererklärung etc.

Vereinfachungen der Verwaltungsvorschrift Technischen Baubestimmungen können nur von gesetzgebender Stelle erfolgen. Die derzeitigen Überarbeitungen erfolgen nach meiner Ansicht allerdings eher mit Blick auf juristische

Absicherung als mit Blick auf Vereinfachung für die am Bau Tätigen.

2 Die Digitalisierung ist mit Sicherheit durch den Einsatz intelligenter Mängelüberwachungssoftware auf dem Vormarsch, allerdings warne ich vor allem bei haustechnischen Anlagen vor einem Automatismus, der im Regelfall den Prüfenden den Überblick entzieht. Gemeint sind keine automatischen Störmeldungen mit anschließender Überprüfung vor Ort, sondern Instandhaltungsmechanismen, die automatisiert ausgelöst werden. Dabei stellt die Sicherheit vor Fremdzugriff und Manipulation eine der größten Herausforderungen dar. Absolut sicher ist kein System, es geht also darum, eine mindestens ausreichende Sicherheit zu

gewährleisten, ein Ziel des Normenentwurf der DIN 50710.

Begehungen von Objekten bei gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen zur Mangelfeststellung können heutzutage mit Hilfe einer Vielzahl von Dokumentationssoftwares erledigt

„Die Regeln für Abnahmen und Nachweise haben sich deutlich verkompliziert.“

werden. Welches Programm für die jeweilige Anwendung am besten geeignet ist, hängt von den Anforderungen und der vorhandenen IT-Infrastruktur ab. In den meisten Fällen reicht ein Tablet bzw. Mobiltelefon mit entsprechender angepasster Software aus, wobei ein auf der Baustelle versandfertig erstelltes Protokoll meist noch Seltenheitswert hat.

Alternativ ist es auch ohne zusätzliche Software möglich, Mängel als Foto aufzunehmen und mittels Eingabestift digital mit Hinweisen für das später zu erstellende Mangelgutachten zu versehen. Letztendlich regelt der Preis die Anwendungsbereitschaft der Software. Je mehr Anbieter sich auf eine automatisierte Wartung spezialisieren, desto günstiger kann die Software werden. Die Entwicklung bleibt somit abzuwarten.

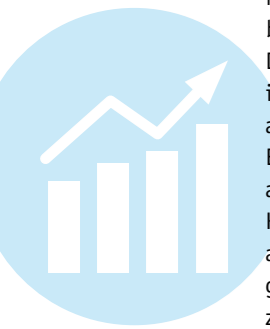
Arne Schneiders, Architekt AKNW, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)



**prosecurity**  
NEWSLETTER

Für Unternehmenssicherheit und Facherrichter

**Jetzt abonnieren!**



**1** Aus Sicht eines Errichters lässt sich eine Vereinfachung durch eine Vereinheitlichung der technischen Anschlussbedingungen der Feuerwehren erreichen. Diese sind zurzeit heterogen - nicht nur in den Bundesländern. Die Vorgaben z. B. an ein Freischaltelement oder an eine Blitzleuchte können selbst in einem Ort anders definiert sein als im umliegenden Kreis, obwohl auf die gleiche Leitstelle aufgeschaltet wird. Das muss man sehr genau vorab prüfen und ggfs. mit der zuständigen Feuerwehr im Detail klären, andernfalls kann man eine böse Überraschung bei der Abnahme erleben. Eine Homogenisierung der Anschlussbedingungen wäre ein deutlicher Fortschritt, um die Komplexität zu reduzieren.

**2** Im Servicebereich ist die Remote Aufschaltung eine echte Hilfe. Kontrollen müssen nicht unbedingt direkt am Gerät durchgeführt werden. Durch das Monitoring lassen sich mögliche Fehler eingrenzen, man kann vorausschauend organisieren und dem Servicetechniker, wenn er oder sie rausfahren muss, die richtigen Ersatzteile mitgeben. Das erspart dem Kunden mehrfache Anfahrten – und damit Zeit und Kosten.

Errichter müssen also zunehmend über eine umfassende Digitalkompetenz verfügen und entsprechend ausgerüstete PC-Arbeitsplätze bereithalten, an denen

**3** Es gibt sicherlich viele Stellschrauben, an denen wir alle arbeiten müssen. Hier sind nicht nur die Hersteller, sondern auch die zuständigen Behörden gemeint.

Die Verwendbarkeitsnachweise müssen zukünftig so gestaltet sein, dass die technischen Randbedingungen einfach formuliert sind und die Verarbeiter diese auch verstehen können. Eine Möglichkeit wäre, vermehrt visuelle Darstellungen zu nutzen.

Auf den Baustellen gibt es darüber hinaus viele Schnittstellen, die sich reduzieren lassen. Können Planungsvorgaben nicht eingehalten werden, ist es oft nicht immer eindeutig, wer von den Beteiligten Verantwortung übernehmen muss. Pragmatische Lösungsansätze kommen aus diesem Grunde nicht zum Zuge.



Herr Thomas Pesch, ist seit mehr als 15 Jahren Projektleiter bei TAS Sicherheits- und Kommunikationstechnik. In seinen Verantwortungsbereich fällt die Projektplanung und Projektierung von Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlagen für Großobjekte sowie Gewerbebauten mit höchsten Schutzanforderungen. ER ist hauptverantwortliche Fachkraft Brandmeldetechnik und Sprachalarmierungsanlagen nach VdS und DIN 14675 und Mitglied im BHE Fachausschuss Brandmeldetechnik

MitarbeiterInnen aus der Ferne Anlagen monitoren und den Anlagenzustand beurteilen können. Das heißt aber auch: Unbefugte Zugriffe müssen verhindert werden, Fehlbedienungen dürfen nicht zu Störungen oder gar Anlagenausfällen führen, sicherheitskritische Daten nicht in falsche Hände fallen. Im Hinblick auf IT-Sicherheit und Datenschutz muss das Servicepersonal sensibilisiert und sehr gut geschult werden.

Mit dem Normentwurf prEN 50710 zu den Festlegungen über den Fernzugriff auf Sicherheitsanlagen wird sehr vieles – auch die Verantwortlichkeiten – geregelt. Der Faktor Mensch darf bei all dem nicht ver-

nachlässigt werden! Wir haben ein eigenes ServiceCenter, in dem wir die bei uns aufgeschalteten Gefahrenmeldeanlagen monitoren können. Die MitarbeiterInnen werden kontinuierlich geschult, angeleitet und für Cyber-Gefahren sensibilisiert. Sie wissen genau, was sie tun. Hier müssen wir als Errichter immer auf dem neuesten Wissenstand sein.

Allerdings ist auch festzuhalten: Viele Kontrollen und Wartungsaufgaben werden auch in Zukunft weiterhin vor Ort durchgeführt, z. B. eine Sichtprüfung der Melder und Räumlichkeiten, schließlich geht es gerade beim Brandschutz um Leib und Leben.



Dipl.-Ing. (FH) Heidi Burow-Strathoff Ingenieurin im baulichen Brandschutz MPA NRW von 1990 bis 2013, stellvertretende Prüfstellenleiterin für haustechnische Anlagen; Mitarbeit im europäischen Normungsgremium für Rohr- und Kabelabschottungen; Installationskanäle, seit 10/2013 Brandschutzsachverständige bei G+H ISOLIERUNG, Engineering Services.

Aktive Verbandstätigkeit im bvfa seit 2013, Obfrau mehrerer Arbeitsgruppen.

Viele sehr gute Ansätze scheitern spätestens schon bei der Nachweisführung. Als Beispiel sei an dieser Stelle die unklare Rechtsgrundlage bei der Behandlung von Abweichungen von harmoni-

sierten Bauprodukten angesprochen. Es gibt in der Bauproduktenverordnung keine klare Spielregel hierzu. Die Erklärung von nicht wesentlichen Abweichungen zu nationalen Verwendbarkeits-

nachweisen, mit denen wir gut arbeiten können, sind nicht anwendbar.

So haben wir schon Brandschutzklappen - als ein harmonisiertes Bauprodukt nach EN 15650 mit CE-Kennzeichnung - bei einer abweichenden Einbausituation trotz positiver brandschutztechnischer Bewertung des Herstellers ausbauen müssen, weil aus formellen Gründen der Nachweis in der Leistungserklärung nicht geführt werden konnte.

Die zuständigen Gremien müssen sich diesem Thema annehmen und darüber sprechen, welche Risiken beim Einbau von brandschutztechnischen Systemen akzeptiert werden können. Wir können nicht jedes Einbaudetail filigran in Nachweisdokumenten aufführen. Das verwirrt die Anwender nur noch mehr.

**1** Der Empfehlungsbericht des Normenkontrollrates Baden-Württemberg „Entlastung von Bürokratie und Baukosten durch Optimierung des Brandschutzes“ (Stand 2021), unterbreitet hierzu bereits konkrete Vorschläge. Beispielsweise die Optimierung von Genehmigungsverfahren, die Überprüfung der Rechtslage zur Schließung von Regelungslücken, die Verbesserung der Information inklusive Online-Plattform für offene Fragen sowie die aktive Begleitung der Technischen Normung durch an den entsprechenden Prozessen involvierte Personen des öffentlichen Dienstes. Wünschenswert wäre demnach, dass sich alle am Beantragung-, Genehmigungs- und Bauprozess Beteiligten rechtzeitig und intensiv mit dem Thema auseinandersetzen.

Zu unterscheiden ist zwischen Standardbauten und den Sonderbauten beziehungsweise Umbauten im Bestand, da es bei Letzteren oft um sehr spezielle und einzelfallbezogene Lösungen geht. Der Bericht führt dazu aus: „Vereinfacht gesagt ist eine kleine Anzahl von Bauvorhaben (< 10 %) von übermäßig hohen Brandschutzkosten betroffen.“ Der anlagentechnische Brandschutz beispielsweise in Form von Brandmeldeanlagen setzt zwingend auf das im Planungsprozess entwickelte Brandschutz- und Brandmeldekonzept auf, welche sich aus den bauordnungsrecht-

Eine große Herausforderung wird zukünftig sein, wesentliche Inhalte von Verwendbarkeitsnachweisen so einfach darzustellen, dass sie auch verstanden werden.

**2** Die Digitalisierung im anlagentechnischen Brandschutz setzt ungeheuer viel Potenzial frei für eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes vor allem im Bereich des Service- und Instandhaltungsgeschäfts.

In wieweit eventuelle Datenschutzbelange berücksichtigt werden müssen, muss für die Zukunft noch abgeklärt werden. Für kleinere und mittelständige Unternehmen ist diese Digitalisierung eine große Herausforderung in der Gegenwart und für die Zukunft. Jedoch darf man die hierfür notwendigen In-



Bernd Giegerich ist Abteilungsleiter Behörden, Verbände, Normen bei Bosch Building Technologies. Seinen Erfahrungsschatz aus verschiedensten Führungspositionen im Errichtergeschäft setzt er seit 2015 auch für Tätigkeiten in der Normungsarbeit ein. Weiter ist er Vorstandsmitglied der Arge Errichter und Planer im ZVEI.

lichen Anforderungen ergeben. Diese Anforderungen wiederum resultieren wesentlich aus dem Gebäude und dessen vorgesehener Nutzung.

**2** Durch die Verbindung von Brandmeldeanlagen (BMA) zu einem Remote-Servicecenter liegen an zentraler Stelle

vestitionskosten nicht vergessen, die aufgebracht werden müssen. Unternehmen, die die intelligente Technologien im anlagentechnischen Brandschutz bereits umsetzen, mussten ihr Fachpersonal hierfür intensiv schulen. Um die regelmäßige Prüf-, Service- und Wartungsarbeiten die zum Erhalt der Betriebsbereitschaft der entsprechenden Anlagen wie zum Beispiel der Überprüfung der Sprinklerpumpen, der Druckluftwasserbehältern oder auch der Wartungsschieber bei Sprinkleranlagen nach VdS-Richtlinien umsetzen zu können, ist die Digitalisierung garantiert ein optimales Hilfsmittel. Viel Potenzial liegt sicherlich in der Vernetzung mit anderen Gewerken. Hier können wir gespannt sein, was für Lösungen uns zukünftig präsentiert werden.

alle Informationen aus dem Brandmeldesystem vor. Die Vorteile, die sich daraus für den Betreiber während der Betriebsphase ergeben, liegen in kurzen Reaktionszeiten und damit in der höheren Verfügbarkeit der Anlage. Remote Services können dabei vor Ort Einsätze ersetzen oder unterstützen. Die Auswertung von Systemdaten ermöglicht auch eine vorbeugende Instandhaltung, denn notwendige Instandsetzungen können im Vorfeld aus der Ferne analysiert und anschließend vor Ort zielgerichtet durchgeführt werden. Aber auch bereits in der Installationsphase können sich Vorteile ergeben, indem produktbezogenes Expertenwissen bei Bedarf Remote hinzugezogen werden kann.

Die voraussichtlich Ende 2021 erscheinende EN 50710 „Anforderungen an die Bereitstellung von sicheren Ferndiensten für Brandsicherheitsanlagen und Sicherheitsanlagen“ setzt einen Rahmen, der Herstellern und Errichtern Orientierung für ihr Remote-Serviceangebot und die Entwicklung neuer Services und Geschäftsmodelle gibt. Betreiber und Nutzer erhalten mit der neuen Norm die Gewähr, dass sie EU-weit ein Mindestdienstleistungsniveau erwarten können. Die übergroße Mehrheit, mit der diese Norm im Frühjahr dieses Jahres auf europäischer Ebene angenommen wurde, zeigt wie groß der Bedarf für dieses Regelwerk offensichtlich ist.